

B E N U T Z U N G S O R D N U N G
für das Dorfgemeinschaftshaus der ORTSGEMEINDE H A T Z E N B Ü H L

Geändert laut Gemeinderatsbeschluss vom 06.05.2025
- gültig ab 01.06.2025-

Für die Benutzung der Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses werden folgende Gebühren erhoben:

I. Mehrzweckraum

1. Mietkosten
 - a. für Hatzenbühler Bürgerinnen und Bürger **75,00 EURO**
 - b. für auswärtige Bürgerinnen und Bürger **150,00 EURO**
 - c. für Hatzenbühler Vereine **kostenfrei**
 - d. Kurzzeitnutzung (Kostenpauschale) **20,00 EURO**

2. Energiekosten- und Reinigungspauschale
 - a. Sommermonate (01. Mai bis 30. September) **25,00 EURO**
 - b. Wintermonate (01. Oktober bis 30. April) **50,00 EURO**

3. Umlage der Haftpflichtversicherung **10,00 EURO**

4. Kautionskosten Nutzung Teeküche und Inventar **100,00 EURO**

II. Großer Saal

1. Mietkosten
 - a. für Hatzenbühler Bürgerinnen und Bürger **200,00 EURO**
 - b. für auswärtige Bürgerinnen und Bürger **400,00 EURO**
 - c. für Hatzenbühler Vereine **kostenfrei**

2. Energiekosten- und Reinigungspauschale
 - a. Sommermonate (01. Mai bis 30. September) **50,00 EURO**
 - b. Wintermonate (01. Oktober bis 30. April) **100,00 EURO**

3. Umlage der Haftpflichtversicherung **20,00 EURO**

4. Kautionskosten Nutzung Küche und Inventar **300,00 EURO**

III. Nebenbestimmungen

1. Bei Buchung der Räumlichkeiten sind Mietkosten und Kautionskosten sofort zu entrichten.
2. Für Hatzenbühler Vereine fallen keine Kautionskosten an. Eine etwaige Inrechnungstellung von Verlusten oder Beschädigungen erfolgt mit der Abrechnung der Energiekosten- und Reinigungspauschale.
3. In Ausnahmefällen kann der Ortsbürgermeister oder sein Vertreter Benutzungsgebühren ganz oder teilweise erlassen.

VI. Allgemeine Benutzungsbestimmungen

1. Die Benutzer verpflichten sich
 - alle Einrichtungsgegenstände schonend zu behandeln
 - das Dorfgemeinschaftshaus in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und zu verlassen
 - aufgrund der Lage des Dorfgemeinschaftshauses in einem Wohngebiet die Lautstärke von Musik und Tonwiedergaben den Gegebenheiten anzupassen, insbesondere ab 22:00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten
 - im Rahmen der Veranstaltung längere Aufenthalte vor dem Dorfgemeinschaftshaus zu vermeiden
 - gegenüber den Anwohnern bedingte Rücksichtnahmen zu gewähren, insbesondere bei Veranstaltungen um 2:00 Uhr die Musik abzustellen
2. Offenes Licht und Feuer sind in allen Räumlichkeiten nicht gestattet. Dies schließt insbesondere Feuerwerk jeder Art - auch Tischfeuerwerk - mit ein. Ausgenommen sind niedrige Tischkerzen in Glasbehältern mit Wärmeschutzunterlage. Beim Warmhalten von Speisen (Cateringbehälter) ist darauf zu achten, dass nur zulässige, möglichst elektrisch betriebene Warmhaltegeräte zum Einsatz kommen. Geräte mit Brennpasten, Spiritus oder sonstigen brennbaren Wärmeerzeugern sind nicht, oder nur mit besonderen Schutzvorkehrungen erlaubt.
3. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die benutzten Räumlichkeiten besenrein zu hinterlassen. Tische und bewegliche Einrichtungsgegenstände sind bei Bedarf feucht abzuwischen. Die Kücheneinrichtung und -ausstattung muss vollständig gereinigt und gespült werden. Die Kosten für die Beseitigung außer-gewöhnlicher Verunreinigungen sowie das Nachspülen von Geschirr bzw. für beschädigte oder fehlende Geschirrtile sind vom Nutzer zu tragen und werden mit der zu leistenden Kautionskaution verrechnet. Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen sowie am Gebäude (Wänden, Fußboden usw.) sind vom Verursacher zu beseitigen oder werden auf dessen Kosten durch die Gemeinde beseitigt.
4. Wird eine Buchung 4 Wochen vor der Veranstaltung storniert, so hat der Benutzer 50 % der Benutzungsgebühren zu zahlen. Bei einer Absage 14 Tage

vor der Veranstaltung hat der Benutzer 100 % der Benutzungsgebühren zu entrichten.

Die Benutzungsordnung vom 01.01.2017 tritt mit Wirkung zum 01.06.2025 außer Kraft.

Hatzenbühl, den 06.05.2025

Steffen Scherer
Ortsbürgermeister